

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Mauting

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Lieferant versteht sich die Gesellschaft Mauting s.r.o. u. zw. unabhängig, ob sie sich in der Position des Herstellers oder Lieferanten befindet.
- (2) Der Kunde ist eine Person, die Interesse an dem Vertragsabschluss mit dem Lieferant bekundet hat.
- (3) Der Abnehmer ist eine Person, die mit dem Lieferant einen Vertrag abgeschlossen hat, auf den sich diese Bedingungen beziehen, und zwar unabhängig, ob sie sich in der Position des Auftraggebers oder Ankäufers befindet.
- (4) Der Vertrag versteht sich ein Abkommen, das entweder gemäß Art. 4 oder Art. 5 oder in einer anderen gültigen Weise im Einklang mit den gültigen Gesetzen abgeschlossen wurde (nachstehend nur „Vertrag“).

Artikel 2

- (1) Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Mauting (nachstehend nur „Bedingungen“) regeln die Rahmenbedingungen für Realisation der Lieferung und eventuellen Montagen von Mauting Produkten, bzw. für Sonderlieferungen von Mauting Dienstleistungen.
- (2) Die Bedingungen werden ohne Rücksicht darauf angewendet, ob der Vertrag für Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag gemäß dem entscheidenden Recht gehalten wird.

Artikel 3

Verbindlichkeit der Bedingungen

Der Lieferant erklärt, daß er Verträge ausschließlich aufgrund der Bedingungen abschließt. Jede beliebige Änderung, Ergänzung oder Vorbehalt zu diesen AGB benötigt eine explizite Zustimmung des Lieferanten.

Artikel 4

Abschluß der Verträge

- (1) Der Lieferant stellt aufgrund der schriftlichen oder mündlichen Anforderungen des Kunden einen Vertragsvorschlag aus. (nachstehend nur „Formular“).
- (2) Um gültig zu werden, muß das Formular des Vertragsvorschlages zu mindestens folgende Angaben beinhalten:
 - a) Bezeichnung der bestellten Ware und möglichst genaueste Beschreibung der bezogenen Ware oder Dienstleistung.
 - b) Preisangabe ohne MwSt,
 - c) Hinweis auf die Lieferparität gemäß der zur Zeit des Vertragsvorschlages gültigen Lieferbedingungen INCOTERMS, sollte es mit Hilfe dieser Bedingungen erfüllt werden.
 - d) Text, mit dem die Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Mauting eingefügt werden.
- (3) Das Formular wird mit der Unterschrift bestätigt. Es muss zu mindestens folgendes angegeben werden:
 - a) Nach- und Vorname, die Position der zum Vertragsabschluß berechtigten Person,
 - b) eigenhändige Unterschrift dieser Person.
- (4) Der Vertrag ist mit Zugang des vorbehaltlos bestätigten Formulars an den Lieferanten geschlossen.

Artikel 5

Vorbehalte, Einwendungen und Ergänzungen

- (1) Alle Vorbehalte gegen Inhalt, die der Kunde vor oder gleichzeitig mit Unterschrift des Formulars beifügt, sind als Gegenvorschlag betrachtet, mit dem der Lieferant vorbehaltlos übereinstimmen muss.
- (2) Im Falle gemäß Abs. 1 stellt der Lieferant im Einklang mit den geänderten Angaben ein neues Formular aus. Die Parteien setzen die Verhandlungen gemäß Art. 4 fort.

Artikel 6

Grundpflichten

- (1) Aufgrund des abgeschlossenen Vertrages der Lieferant
 - a) liefert die in dem Vertrag angegebene Ware und überträgt dem Kunden das Eigentumsrecht an dieser Ware und/oder
 - a) führt die vereinbarte Montage oder andere im Vertrag vereinbarte Dienstleistung durch.
- (2) Die Ware wird in der vertragsgemäßen Frist geliefert. Die Lieferungsfrist darf nur aus Gründen überschritten werden, die der Charakter des Betriebs betreffen und die bei Vertragsschluß nicht vorhersehbar waren. Sollte die Lieferungsfrist um mehr als 11 Tage überschritten werden, ist der Abnehmer ab dem 11. Tag des Verzugs berechtigt für jeden angefangenen Tag des Verzugs die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05% des Warenpreiswerts zu verlangen. Sollte die Überschreitung der Lieferungsfrist aus Gründen stattfinden, die die Verantwortung ausschließen (insbesondere vis maior gemäß Art. 25), ist die Anwendung dieser Bestimmung ausgeschlossen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet den Abnehmer unverzüglich über die Überschreitung der Lieferungsfrist, die in den im Abs. 2 angegebenen Gründen besteht, zu unterrichten.
- (4) Der Abnehmer hat den im Vertrag angegebenen Preis gemäß Abs. 1 bezahlen.
- (5) Das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware wird vor vollständiger Bezahlung des ganzen Preises an den Abnehmer nicht übergehen.

Artikel 7

Qualität der Produkte

Der Lieferant proklamiert, daß die gelieferte Ware im Einklang mit der gültigen Legislative am Ort seines Sitzes hergestellt wurde und den Qualitätsansprüchen der ISO 9001 entspricht.

Artikel 8

Dokumente und Verpackung

- (1) Der Lieferant übergibt gemeinsam mit der Ware auch folgende Dokumente:

a) Rechnungskopie	3x
b) Verpackungsliste, falls sie vom Abnehmer verlangt ist	3x
c) das vom Lieferant ausgestellte Qualitätstest, falls es besonders vom Abnehmer oder Staatsautoritäten verlangt ist	3x
d) Technische Bedingungen (d.i. das Dokument, das die Schaltungsbedingungen der Anlage, der Schaltplan, die Betriebsbedingungen und die vom Lieferant für Produktion gewonnenen Zertifizierungsangaben enthält)	1x
e) Bedienungsanleitung der Anlage	1x
f) Programmieranleitung	1x
- (2) Falls es die Parteien vereinbaren, können zu der Ware auch weitere Dokumente beigefügt werden.
- (3) Der Lieferant gibt in den Lieferdokumenten möglichst genaue Gewichtsangaben (ohne Abwiegen, falls es nicht anders vereinbart wurde), und Stückzahl der Lieferung an.

- (4) Der Lieferant packt die Ware so ein, daß sie vor Beschädigung und Wertverminderung beim Transport bewahrt wird. Sollte die Ware umgeladen werden, bzw. eine spezifische Beförderungsart verlangt werden, hat der Lieferant die Ware aufgrund der schriftlichen Anforderung des Abnehmers für diese Zwecke zu verpacken. An der Außenverpackung jedes einzeln eingepackten Stücks wird der Lieferant folgende Angaben angeben:
- Vertragsnummer, bzw. Bestellnummer des Abnehmers,
 - Angaben über Abnehmer,
 - Nummer jedes Stücks,
 - andere vom Abnehmer oder von den Staatsautoritäten verlangte Angaben

Artikel 9 **Warenumschat und Warenbehandlung**

Die Verpackung ist ein Bestandteil der Ware. Der Abnehmer ist verpflichtet die Verpackung im Einklang mit den gültigen Gesetzen wie Abfall zu behandeln.

Artikel 10 **Produktshaftung**

- Der Lieferant haftet dafür, daß die Ware den angegebenen Technischen Bedingungen, gegebenenfalls den in Bedienungsanleitung und im Vertrag angeführten Bedingungen entspricht.
- Die Verantwortlichkeit für Montage wird mit Bedingungen selbständig geregelt.

Artikel 11 **Offene Mängel der gelieferten Anlage (Ware)**

- Der Abnehmer ist verpflichtet die Warenuntersuchung binnen 7 Tagen ab Auslieferungsdatum aus dem Herstellwerk des Lieferanten sicherzustellen. Die Parteien können individuell eine andere Frist zur Untersuchung der offenen Mängel vereinbaren.
- Wenn die Ware offene Mängel aufweist, d.h. die durch Sicht feststellbaren Mängel, besonders Mängel der Stück- oder Packungszahl, ist der Abnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Entdeckung ein Dokument abzusenden, in dem
 - teilt dem Abnehmer Mängel mit; diese Bekanntmachung umfaßt:
 - Identifikation der gelieferten Ware mit Anführung der Fertigungsnummer, bzw. Vertragsnummer,
 - Mängelbeschreibung und Mängelausmaß
 - Fotodokumentation, aus der der Charakter und Ausmaß der Mängel sichtbar ist – wenn Ausfertigung der Fotodokumentation mit der Berücksichtigung des Mangelcharakters möglich ist.
 - Führt die Auswahl seines Anspruchs auf Mängelhaftung gemäß Art. 14 für den Fall der begründeten Reklamation ein.

Die Nichteinhaltung der aus diesem Absatz ergebenden Verpflichtungen führt zu der Erlöschung der Mängelansprüche.

- Der Lieferant ist verpflichtet seine Stellungnahme zur Beanstandung binnen 14 Tagen ab Erhalt des Dokuments gem. Abs. 2 mitzuteilen.
- Falls Mangel im Material, in Komponente oder im durch das dritte Subjekt gelieferten Vorgehen besteht, richten sich die Bedingungen der Verantwortung dafür nach den Regeln, die der Vertrag und Bedingungen festlegen. Der Lieferant ist berechtigt, sich im Gegensatz zum vorherigen Satz,

auf die Verantwortlichkeitsbedingungen zu berufen, die zwischen ihm und der dritten Person gültig sind.

- (5) Falls die Mängel nach dem Gefahrübergang durch Außenereignisse entstanden sind, die der Lieferant nicht verursacht hat, entsteht die im diesem Artikel angeführte Mängelhaftung nicht. Die Produkthaftung bezieht sich auch nicht auf Fälle, wenn Mangel durch den Handhabungsfehler oder die Anlagelagerung zuwider den bestehenden Technischen Bedingungen oder Betriebsanleitung entsteht.

Artikel 12

Andere Mängel und Gewährleistung

- (1) Der Lieferant gewährleistet eine einwandfreie Funktionsfähigkeit der gelieferten Anlage innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme, höchstens 14 Monate nach Auslieferung der Anlage aus dem Herstellerbetrieb des Lieferanten.
- (2) Sollte der Abnehmer die auf die Funktionsfähigkeit der gelieferten Anlage einen Einfluß habenden Mängel entdecken, ist er in angemessener Frist nach deren Feststellung verpflichtet, dem Lieferanten eine Bekanntgabe der Mängel zu senden, d.h. ein Dokument, in dem er in genügender Art und Weise die festgestellten Mängel beschreibt.
- (3) Ein empfohlener Inhalt der Bekanntgabe gemäß Abs. 2 ist wie folgend:
 - a) Identifikation der gelieferten Ware mit angeführten Herstellnummer, bzw. Kaufvertragsnummer
 - b) Beschreibung und Umfang des Mangels
 - c) Fotodokumentation, aus der der Charakter und Umfang der Mängel sichtbar sind, sollte es in Bezug auf Charakter und Umfang der Mängel möglich sein.
- (4) Durch Nichterfüllung der Pflicht, die Bekanntgabe der Mängel laut Abs.2 zu senden, sind die aus den Mängeln resultierenden Ansprüche erloschen.
- (5) Seine eigene Stellungnahme zur Beanstandung ist der Lieferant verpflichtet laut Abs.2 binnen 14 Tagen nach Zustellung der Bekanntgabe mitzuteilen.
- (6) Falls Mangel im Material, in Komponente oder im durch das dritte Subjekt gelieferten Vorgehen besteht, richten sich die Bedingungen der Verantwortung dafür nach den Regeln, die der Vertrag und Bedingungen festlegen. Der Lieferant ist berechtigt, sich im Gegensatz zum vorherigen Satz, auf die Verantwortlichkeitsbedingungen zu berufen, die zwischen ihm und der dritten Person gültig sind.
- (7) Wenn Mängel nach dem Gefahrübergang durch Außenereignisse entstanden sind, die der Lieferant nicht verursacht hat, entsteht die im diesem Artikel angeführte Mängelhaftung nicht. Die Produkthaftung bezieht sich auch nicht auf Fälle, wenn Mangel durch den Handhabungsfehler oder die Anlagelagerung zuwider den bestehenden Technischen Bedingungen oder Betriebsanleitung entsteht.

Artikel 13

Mängelansprüche

- (1) Wenn die Ware gemäß Art. 11 und 12 mangelhaft ist, hat der Abnehmer folgende Mängelansprüche:
 - a) Austausch des mangelhaften Teils gegen einen neuen,
 - b) Reparatur des mangelhaften Teils oder, wenn es sich um einen Aggregatmangel handelt, Austausch gegen einen einwandfreien,
 - c) Preisermäßigung bis die Preishöhe des beschädigten oder mangelhaften Teils, höchst aber bis zu 5% des Gesamtpreises der betreffenden Anlage ohne MwSt.

- (2) Es ist nicht erlaubt die angebrachten Mängelansprüche gleichzeitig ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten anzuwenden.
- (3) Die mit den Mängelansprüchen zusammenhängende Kosten werden vom Lieferanten getragen.
- (4) Der Lieferant setzt nicht voraus, daß dem Lieferant ein höherer Schaden als der Wert von gelieferter Ware entstehen könnte.

Artikel 14

Zusätzliche Beförderungsverpflichtungen

- (1) Der Abnehmer verpflichtet sich ohne Rücksicht auf die Lieferbedingungen (insbesondere Parität von INCOTERMS, falls sie vereinbart wurden) und ohne Rücksicht auf die Art der Mängelverantwortung:
 - a) bei Übernahme der Ware vom Beförderer den Zustand (besonders Unversehrtheit) und Vollständigkeit der Ware ordentlich zu untersuchen.
 - b) bei Feststellung jeder Beschädigung der Einsendung, es unverzüglich dem Beförderer mitzuteilen und Ausfertigung der Eintragung über Beschädigung der Sendung von ihm zu verlangen. Der Abnehmer ist auch gleichzeitig verpflichtet, binnen 5 Tagen nach Übernahme der Ware die Beschädigung dem Lieferant mitzuteilen und ihm Eintragung gem. lit a) zuzusenden.
- (2) Sollte die Beförderung ins Ausland außerhalb der Europäischen Union vom Abnehmer selbst oder mittels jemandes anderen gesichert werden, ist er verpflichtet binnen 30 Tage nach dem Auslieferungsdatum aus dem Herstellwerk des Lieferanten den Allgemeinverwaltungsbeleg oder anderes Dokument dem Lieferanten zurückzugeben, auf deren Grund die Ware für Ausfuhr zollabgefertigt wurde. Sollte es zur Verletzung der Verpflichtung nach vorstehenden Satz kommen, ist der Lieferant berechtigt, nach Rechnungsstellung den der MWSt entsprechenden Betrag für die Ware in Rechnung zu stellen, zu der der dazugehörige Allgemeinverwaltungsbeleg nicht zurückgegeben wurde. Bei Bezahlung dieses Betrags ist wie bei Bezahlung des Preises (Art. 21) vorzugehen.

Artikel 15

Montagegrundbestimmungen

- (1) Die Bestimmung des Artikels 16 bis 19 bezieht sich auf:
 - a) Montage, die zusammen mit Anlagelieferung (Warenlieferung) vertragsgemäß geliefert wird,
 - b) Montage oder andere ähnliche Dienstleistung, die selbständig vertragsgemäß geliefert werden,
- (2) Die Bestimmung Art. 16 bis 19 wird angewendet, soweit der Vertrag andere Bedingungen der Montagedurchführung nicht festsetzt.
- (3) Sollte die im Vertrag vereinbarte Dienstleistung der im Art. 16 angeführten Montagearbeiten durch ihre Charakter nicht entspricht, die Bestimmung wird nicht angewendet.

Artikel 16

Montage der Anlage

- (1) Wenn es aus dem Vertrag nichts anderes folgt, die Montage umfaßt:
 - a) Anbringen der gelieferten Anlage am Ort, wo sie in Betrieb gesetzt werden soll, ohne Elektrizitätsanschluß und Anschluß an andere erforderliche Medien,
 - b) Inbetriebnahme der Anlage einschließlich Tests der Funktionsfähigkeit,
 - c) die Schulung des Abnehmers für Manipulation mit Anlage.

- (2) Falls nichts anderes von Parteien vereinbart wurde, hat der Abnehmer die Tätigkeitskosten gemäß Abs. 1 einschließlich Reise- und Unterkunftskosten der die Montage durchführenden Personen zu tragen.
- (3) Vor Beginn der Montage, bzw. in solchen Terminen binnen ihrem Laufe, damit ein reibungsloser Ablauf der Montage und ihr Fertigstellungstermin nicht in Gefahr gebracht werden, ist der Abnehmer verpflichtet sicherzustellen:
 - a) Zutritt zum Montageort und zwar im vom Lieferanten verlangten Ausmaß,
 - b) Elektroanschluß für die vom Lieferanten verwendeten Geräte, die bei Montage verwendet werden,
 - c) Handhabungsraum und Handhabungsmittel im einem solchen Ausmaß, daß es möglich wäre, die Anlagemontage gefahrlos und ohne unnötige Manipulation zu gewährleisten,
 - d) daß die für das Anbringen der Anlage vorgegebene Fläche den Anforderungen des Lieferanten entspricht (am meisten waagrecht mit einer zulässigen Abweichung, die der Lieferant mitteilt),
 - e) daß die Zufuhr von elektrischem Strom, Wasser, Druckluft (gegebenenfalls Gas, Dampf oder Kühlmedium, wenn es der Typ der gelieferten Anlage verlangt) bis zum Montage geführt wird. Die Elektro- und Medienanschlüsse müssen die von Technischen Bedingungen der gelieferten Anlage erforderten Parameter haben (Leistung, Leistungsabnahme, Druck, Spannung usw.),
 - f) daß die Kühlanlage einwandfrei funktioniert, wenn es der Typ der gelieferten Anlage verlangt; die Kühlanlage muß in einem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden, das eine einwandfreie Funktion der Anlage nach technischen Bedingungen der gelieferten Anlage ermöglicht. Binnen ganzer Montagezeit muß der vom Abnehmer sichergestellten Kühlanlagentechniker anwesend sein.
 - g) daß die Elektro- und Medienanschlüsse den am Ort gültigen Rechtsnormen und Technischen Normen entsprechen,
 - h) Ausbrechen, bzw. Aussägen der technologischen Öffnungen nach Hinweisen des Lieferanten am Montageort,
 - i) nachfolgende Bedeckung der technologischen Öffnungen gemäß lit. h) umgehend nach durchgeführter Montage,
 - j) Anschaffung des Telefonanschlusses zu Elektroschaltschränken für den Modemanschluß, wenn es der Typ der gelieferten Anlage verlangt.
- (4) Die Bodenneigung außerhalb des Montageorts wird vom Abnehmer so durchgeführt, daß es seinen technischen- und Betriebsbedürfnissen entspricht. Die Ausführung der Arbeiten hat keinen Einfluß auf Montagebedingungen der Anlage vom Lieferanten. Es muß jedoch so durchgeführt werden, daß ein reibungsloser Ablauf der Anlagemontage nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die Tätigkeitskosten gemäß Abs. 3 trägt der Abnehmer.
- (6) Die für die Erfüllung der Verpflichtungen gem. Abs. 3 notwendigen Informationen teilt der Abnehmer dem Lieferanten im ausreichenden Vorsprung mit, in der Regel beim Vertragsabschluß.
- (7) Vernachlässigung der Zusammenarbeitspflicht gemäß Abs. 3 verursacht Leistungsunmöglichkeit des Lieferanten. Sollte durch Vernachlässigung der Pflicht des Abnehmers gemäß Abs. 3 die Montagefrist überschritten werden:
 - a) verlängert sich die Montagefrist um Dauer der entstandenen Verzögerung für Montagedurchführung,
 - b) Der Lieferant ist berechtigt vom Abnehmer einen Betrag bis die Höhe von 90 € für jede Verzugsstunde für Vergütung der im Zusammenhang damit entstandenen Kosten zu verlangen, besonders Lohnaufwände und Reisekosten. Dieser Betrag wird auf die gleiche Weise wie der Preis beglichen (Art. 21).

Artikel 17

Durchführung und Übernahme der Montage

- (1) Der Lieferant durchführt die Montage flexible um den im Vertrag vereinbarten Erfüllungstermin einzuhalten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, umgehend zur Montagedurchführung eine entsprechende Zusammenarbeit zu gewährleisten, auch wenn es besonders im Vertrag und in Bedingungen nicht angeführt wird. Sollte der Abnehmer die benötigte Zusammenarbeit nicht gewährleisten, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung der Teilleistungen laut Vertrag und Leistungen aus anderen Verträgen mit Abnehmern aufzuhalten, und zwar bis zur Zurverfügungstellung der erforderlichen Zusammenarbeit.
- (3) Der Abnehmer wird vom Lieferanten zur Montageübernahme im Voraus aufgefordert. Meistens wird es mit E-Mail oder einer geeigneten Weise vorgenommen.
- (4) Der Abnehmer ist verpflichtet die Montage zu übernehmen und gemäß Art. 5 das Protokoll zu unterschreiben, auch wenn die Montage Mängel aufweist, die eine übliche Benutzung des Gegenstands, auf den sich die Montage bezieht, nicht behindern.
- (5) Im Übernahmeprotokoll werden die Montageübergabe und die den Übergabegenstand spezifizierenden Angaben nachgewiesen. Wenn bei Übernahme Mängel gemäß Art. 4 auftreten, werden sie im Protokoll beschrieben und genauso der Termin ihrer Beseitigung angeführt werden.
- (6) Der Abnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, daß das Protokoll eine Person unterschreibt, die für ihn im erforderlichen Umfang berechtigt ist, besonders die Beseitigungsbedingungen der Montagemängel zu vereinbaren, die Eintragung im Montagetagbuch und das Verzeichnis der durchgeführten Montagearbeiten zu unterschreiben. Diese Person kann der Endkunde sein, wenn er gerade der Abnehmer nicht ist.
- (7) Der Lieferant ist berechtigt das Übernahmeprotokollmuster festzustellen.
- (8) Das Protokoll wird gemäß Art. 5 zur Rechnung beigelegt, auf deren Grund der Preis für Montage oder ihres Teils bezahlt wird, die vertraglich von der Montageübergabe abhängig ist.
- (9) Sollte der Abnehmer ablehnen, das Übernahmeprotokoll widerrechtlich zu unterschreiben, ist der Lieferant berechtigt, das Protokoll in Anwesenheit der dritten Person (Zeuge) aufzusetzen, und nach seiner Abfassung Anspruch auf den Montagepreis oder ihres Teils, die vertraglich von der Montageübergabe abhängig ist, geltend zu machen.

Artikel 18

Aufstellungsregeln

- (1) Am Aufstellungsort wird dem Auftragscharakter nach das Montage- bzw. Baubuch geführt werden. Der Lieferant ist verpflichtet es fortlaufend zu führen. Wenn es sich um eine Minderleistung handelt, kann das Montageblatt anstelle vom Montagebuch ausgefüllt werden.
- (2) Der Lieferant ist berechtigt zu fordern, daß die den Abnehmer im erforderlichen Umfang zur Vertretung berechnigte Person die Einträge laufend unterschreibt.
- (3) Für Arbeitssicherheit des eigenen Personals bei Durchführung der Montagearbeiten haftet der Lieferant, der ebenfalls für Einhaltung der Vorschriften des Feuerschutzes und anderer Verpflichtungen, die aus allgemeinen verbindlichen gesetzlichen Vorschriften hervorgehen, in der Verantwortung steht.
- (4) Die Mitarbeiter des Lieferanten dürfen sich nur in bestimmten Räumen des Abnehmers aufhalten.
- (5) Der Lieferant wird das Verbrauchsmaterial auf der durch Abnehmer vorgesehenen Stelle lagern.
- (6) Wenn Lieferant feuergefährdete Arbeiten (z.B. Schweißen) durchführen wird, ist er verpflichtet, mindestens einen Tag vor Durchführung dieser Arbeiten auf diese Tatsache den Abnehmer aufmerksam zu machen. Der Abnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entsprechenden

- effektiven Feuerschutzmaßnahmen zu sichern, d.h. die Sicherstellung der sachgemäßen Löschanlagen.
- (7) Die Lieferant ist verpflichtet, das Werk in Übereinstimmung mit der von Abnehmer genehmigten oder zugestellten Projektdokumentation zu realisieren, wenn der Vertrag auf sie verweist.
 - (8) Sollte der Lieferant darum ersuchen, verpflichtet sich der Abnehmer, die Einlagerung des zur Erfüllung der Lieferantverpflichtungen erforderliches Material in einem verschließbaren Lagerraum oder auf andere Weise zu sichern, um seine Beschädigung durch Witterungseinflüsse oder Entwendung zu vermeiden.
 - (9) Sollte der Lieferant ersuchen, stellt der Abnehmer dem Lieferant den verschließbaren Raum (bzw. eine Stelle im Umkleideraum) zwecks Umkleidung, Waschen, Benutzung anderer Sozialräume und für Lagerung Arbeitsgeräte und Werkzeuge der Mitarbeiter bzw. Zulieferanten des Lieferanten zur Verfügung.
 - (10) Der Abnehmer ist verpflichtet die Zeit und Bedingungen der Mitarbeiterverpflegung bzw. Zulieferanten des Lieferanten festzustellen.
 - (11) Der Auftragnehmer realisiert die Montage der Anlage erst dann, nachdem der Einkäufer die Baubereitschaft für den angegebene Termin sowie die Sicherung der für die Montage erforderlichen Einrichtung bestätigt hat.
 - (12) Im Fall, daß der Auftragnehmer die Baubereitschaft feststellt, ist er berechtigt zu entscheiden:
 1. Verschiebung der Montage und sofortige Abfahrt der Montagegruppe. (die Kosten werden vom Einkäufer gedeckt, der Termin der wiederholten Montage muß mit dem Auftragnehmer festgelegt werden)
 2. Durchführung der Montage nur im Umfang, der hinsichtlich des tatsächlichen Zustands vom Raum und der nachfolgenden Abfahrt der Montagegruppe möglich ist. (die Kosten werden vom Einkäufer gedeckt, der Termin der wiederholten Montage muß mit dem Auftragnehmer festgelegt werden)
 3. Abwarten auf den Ausbau in solchem Zustand, der den Montagebeginn ermöglicht. (die mit der Verzögerungszeit verbundenen Kosten trägt der Einkäufer).
 - (13) Im Fall, daß die notwendige Einrichtung vereinbarungsgemäß mit dem Einkäufer nicht zur Verfügung gestellt wird, ist der Auftragnehmer berechtigt:
 1. vom Auftragnehmer eine prompte Sicherung der benötigten Ausrüstung zu fordern und zu warten, bis der Einkäufer es gesichert hat. (die mit der Verzögerungszeit verbundenen Kosten trägt der Einkäufer).
 2. wenn möglich, das notwendige Werkzeug sicherzustellen, entweder durch Kaufen oder Ausleihen in der Montagestelle. (Alle damit verbundenen Kosten werden vom Einkäufer übernommen)
 3. über die Unterbrechung oder Verschiebung der Montage zu entscheiden, bis das Fehlen der erforderlichen Ausrüstung einen erheblich erhöhten Montageaufwand, die Montagelänge oder die Sicherheit der Arbeiter bedeutet.

Artikel 19

Unterkunft von Mitarbeiter des Auftragnehmes während der Montage

- (1) Der Auftragnehmer verlangt für seine Mitarbeiter eine Unterbringung des europäischen Standard mindestens auf einem Niveau von 3-Sterne ***. Das bedeutet unter anderem, Unterkunft maximal in einem vierbettigem Zimmer, Spülklosett + das mit mindestens einer Dusche und einem Waschbecken innerhalb des Zimmer ausgestattete Badezimmer, Internetverbindung.

- (2) Ist die Unterbringung des geforderten Standards nicht gewährleistet, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Unterbringung selbst zu gewährleisten. Die im Zusammenhang mit der Ersatzunterkunft verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Einkäufer.

Artikel 20

Montagemängelansprüche

- (1) Der Lieferant ist in der Pflicht, alle im Übernahmeprotokoll angeführten Mängel gemäß Art. 17 Paragraph 5 in vereinbarten Terminen zu beseitigen.
- (2) Für Montagemängel, die später nach Übergabe der Montage auftreten, bzw. nach Mängelbeseitigung gemäß Art. 1, wird Art. 12 in ähnlicher Weise angewendet.
- (3) Hätte die Montage Mängel, die später nach Montageübergabe auftreten, hat der Abnehmer folgende Ansprüche aus Mängeln:
 - a) Montagemängelbeseitigung
 - b) Der den Arbeitsleistungen und Material für Mängelbeseitigung entsprechende Preisnachlaß, am höchsten jedoch bis 3% von Gesamtpreis des Vertragspreises.
- (4) In Zusammenhang mit Beanspruchung des Schadenersatzes werden Art. 13 Abs. 2 bis 4 entsprechend angewendet.

Artikel 21

Dienstleistung nach der Garantiezeit

Der Lieferant gewährt Dienstleistung nach der Garantiezeit unter den üblichen Preis- und Zeitbedingungen.

Artikel 22

Bezahlung des Kaufpreises

- (1) Der Abnehmer hat den vereinbarten Kaufpreis in Fristen und unter im Vertrag angegebenen Bedingungen zu bezahlen, und zwar durch Überweisung auf das im Vertrag oder in Warenrechnung angeführte Konto des Lieferanten; die in der Rechnung angeführte Angabe hat dabei Vorhand. Offenstehender Preis mit Verzug länger als 30 Tage ist als eine wesentliche Verletzung des Vertrages betrachtet.
- (2) Der Preis wird nach Zahlungseingang der Gesamtsumme auf dem Konto als beglichen gehalten. Zahlungsverzug entsteht durch fruchtlosen Ablauf des Fälligkeitsdatums und der Lieferant ist verpflichtet keine Folgeleistung vorzunehmen (z.B. Einführung im Verzug).
- (3) Sollte der Kaufpreis vom Abnehmer nicht im Einklang mit dem Abs. 1 und 2 bezahlt werden, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung der Teilerfüllungen laut Vertrag und Erfüllung nach anderen Verträgen mit Lieferanten einzustellen, und zwar bis Bezahlung aller fälligen Forderungen des Lieferanten.
- (4) Die Tatsache, daß der Verlust von der Originalrechnung oder dem anderen Dokument, die mit der Ware zugeschickt werden, entstanden ist, berechtigt den Abnehmer nicht zu Zahlungsaufschub. Der Verlust der im vorherigen Satz angegebenen Dokumente hat der Abnehmer binnen 10 Tagen nach der Warenübernahme dem Lieferanten mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet unverzüglich dem Abnehmer die Kontonummer, auf die der Preis bezahlt werden soll, und die neue Originale der verlorenen Dokumente zu senden.
- (5) Der Abnehmer ist verpflichtet die Zahlung in einer Weise zu leisten, daß auf das Konto des Lieferanten nach eventueller Gebühraabrechnung der dem vereinbarten Preis entsprechende Betrag zugeschrieben wird. Sollte der zugeschriebene Betrag niedriger sein, aus der Tatsache, daß die Kontogebühren vom ihm abgezogen wurden, ist der Lieferant berechtigt den Ausgleich des entstandenen Unterschieds und zusätzlich eine Vertragsstrafe in der Höhe der Hälfte des nicht zugeschrieben Unterschieds zu verlangen.

Artikel 23 Verzugszinsen

Im Falle der Verzögerung des Abnehmers mit Zahlung jegliches zwischen Parteien vereinbarten Geldbetrags kann der Lieferant den Verzugszins in der Höhe von 0,05 % für jeden auch nur angefangenen Tag des Verzugs verlangen.

Artikel 24 Vertragsrücktritt

- (1) Wenn der Vertrag oder das entscheidende Recht festsetzen, daß eine Vertragsverletzung aufgetreten ist, ist es möglich vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Vertragsrücktritt muß schriftlich sein.

Artikel 25 Schlußbestimmungen

- (1) Der Vertrag zwischen Parteien kann nur schriftlich geändert werden.
- (2) Unter schriftliche Form versteht sich ein Dokument in Urkundeform, E-Mail oder Fax, wenn sie von Personen unterschrieben werden, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu vertreten.
- (3) Wenn in schriftlicher Kommunikation ein E-Mail angewendet wurde, ist der Adressat berechtigt binnen 3 Arbeitstagen seit Zustellung des E-Mails um eine andere Form des Schriftstücks zu fordern (z.B. Fax oder Dokument). Wenn keine andere Form des Dokuments in einer angemessene Frist nach Zustellung der Anforderung ergänzt wird, so wird das E-Mail-Mitteilung als nicht zugestellt betrachtet.
- (4) Der Rücktritt vom Vertrag wird wie folgend bekanntgegeben:
 - a) per E-Mail, dessen Text gleichzeitig mit dem Fax gesendet wird, oder
 - b) mit dem vom Kurierdienst oder vom anderen Postdienstleister gesendeten Brief,
 - c) mit persönlich oder vom Kurier zugestellten Urkunde.
- (5) Für Vertragsparteien sind nur solche Handelsbräuche und Praktiken verbindlich, auf denen sie sich ausdrücklich vereinbaren.

Artikel 26 Schadenersatzverantwortung und höhere Macht

- (1) Schadenersatzverantwortung richtet sich nach allgemeingültigen Rechtsvorschriften des Entscheidungsrechtes.
- (2) Die Vertragsseiten haben sich auf die Einschränkung des Schadenersatzes geeinigt, und zwar bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises.
- (3) Wenn die Erfüllung einer von Parteien in Folge von Änderungen unmöglich wird, die ihr Charakter in politischen, ökonomischen und betrieblichen Ereignissen und Änderungen haben, ist die Partei zur Zeit der Dauer vom solchen Hindernis für Nichterfüllung von Vertragspflichten nicht verantwortlich, wenn sie selbst das Hindernis nicht verursacht hat, und wenn es nicht möglich wäre, das Hindernis durch gewöhnliches Mittel abzuwenden oder zu überwinden.
- (4) Als Umstände höheren Gewalt gemäß Abs. 3 werden betrachtet besonders Streiks im Verkehrsbereich, Ausfuhrverbotes, Elementargewalten, Terroranschläge, langdauernde Energielieferungsausfälle oder die den Verkehrskollaps verursachten Unfälle.
- (5) Als Umstände der höheren Gewalt gemäß Abs. 3 wird nicht solche betrachtet, wenn die beklagte Partei in Verzug mit Pflichterfüllung war, oder sie aus ihren Wirtschaftsverhältnissen entstanden ist (Insolvenz).

- (6) Die Partei, der das Hindernis in Erfüllung der Vertragspflicht hindert, verständigt davon die gegnerische Partei am spätesten 5 Tage danach, als die höhere Gewalt entstanden ist.
- (7) Die Wirkung höherer Gewalt schließt den Vertragsstrafeanspruch aus.

Artikel 27

Lösung von Streitigkeiten

- (1) Wenn es nicht zu Abstimmung des eventuellen Streitfalls kommt, werden alle Streite, die aus Beziehungen zwischen Vertragsparteien entstehen, mit Endgültigkeit in dem schiedsgerichtlichen Verfahren vor dem Schiedsgericht bei Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und Agrarkammer der Tschechischen Republik, Gerichtsstand Brünn nach Schiedsgerichtsgesetz entscheidet.
- (2) Die Streitigkeiten, die nicht möglich ist, im schiedsgerichtlichen Verfahren gemäß Abs. 1 zu behandeln, werden vor dem Gericht behandelt, dessen Gerichtsstand nach Lieferantsitz festsetzt wird.

Artikel 28

Vereinbarungen über rechtliches Regime für Geschäfte mit ausländischen Geschäftspartnern

- (1) Ohne daß der Abs. 26 betroffen wird, werden für die Geschäfte mit ausländischen Geschäftspartnern weitere im Abs. 2 und 4 enthaltene Regeln angewendet.
- (2) Ein untrennbarer Bestandteil der Verträge zwischen Vertragsparteien sind die "UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts".
- (3) Die zwischen Parteien verwendbaren Rechtsregeln haben folgende Vorrangordnung:
 1. Die Normen des entscheidenden Rechts, von denen nicht möglich ist, durch Parteieinigung abzuweichen (Zwangsbestimmungen),
 2. Der Vertrag, dessen Änderungen und Ergänzungen, und andere, ihm gleichgestellte Dokumente, die von beiden Vertragsparteien abgestimmt wurden,
 3. Bedingungen,
 4. Anhänge zum Vertrag,
 5. UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts,
 6. Die anderen Bestimmungen des entscheidenden Rechts, von denen es nicht möglich ist, durch Parteieinigung abzuweichen.
- (4) Die Vertragsparteien haben vereinbart, daß der zwischen ihnen abgeschlossene Vertrag und alle damit zusammenhängenden Fragen, bei denen die Wahl des Rechts zu zugelassen ist, richten sich nach Tschechischen Recht, sowie auch nach Recht der Sitzstelle dessen, der die charakterlichen Erfüllung gewährt.

Artikel 29

Auskunft über Bearbeitung personebezogener Daten

- (1) Firma MAUTING s.r.o. mit dem Sitz Mikulovská 362, 691 42 Valtice, IČ 469 79 794, eingetragen in dem Handelsregister beim Landesgericht in Brno, Teil C, Einlage Nr. 8036, damit im Sinn der Verordnung der europäische Parlament und Rad (EU) Nr. 2016/679 um Schutzgesetz physischen Personen im Verbindung mit Verarbeitung den persönlichen Daten und über freie Bewegung dieser Daten und um der Richtlinie 95/46/ES (allgemeine Verordnung über Schutz der persönlichen Daten) zu aufheben (weiter nur „Verordnung“) bearbeitet ihre persönliche Daten:

a. Im Fall Ihre Warenanfrage und Dienste in Rahmen des Kontaktformulars:

- Name, Familienname;
- Name der Gesellschaft;
- Email-Adresse;
- Telefonnummer;
- Anfrage

Bewahrung und Bearbeitung der persönlichen Daten ist für oben angeführten Zweck im Zeitraum 6 Monate ab Zusendung der Nachricht im Kontaktformular, falls es adere Rechtsvorschrift der Kommunikationsbewahrung längeren Zeit verlangt hätte. Oben angeführte Bearbeitung ist ermöglicht auf Grund Nr.6 Abschnitt 1. Buchstabe b) Verordnung – Bearbeitung notwendig für Erfüllung des Vertrages, oder für Durchführung der Massnahme , die vor dem Kaufvetragabschluss auf Antrag dieses Subjektangaben angenommen wurden.

b. Im Fall Kaufvetragabschluss:

- Name, Familienname;
- Email-Adresse;
- Telefonnummer;
- Gebürdetem;
- Adresse;

Diese persönliche Daten ist nötig zum Zweck der Leistungserbringung des Vertrags und weiter zum Zweck der Vertragserfassung und der eventuellen künftigen Anwendung und Verteidigung der Rechte und Verpflichtungen von Vertragsparteien. Die Aufbewahrung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt für den oben genannten Zweck für einen Zeitraum von 10 Jahren ab der Ausführung des letzten Teils der vertraglichen Leistung, sofern kein anderes Gesetz die Aufbewahrung der Vertragsdokumentation für einen längeren Zeitraum fordert.

(2) Im Falle des Vertragsabschlusses werden Ihnen an die E-Mail-Adresse (oder Telefonnummer) vom Auftragnehmer die Geschäftsnachrichten gesendet, da dieses Verfahren der Abschnitt 7 (3) des Gesetzes Nr. 480/2004 Slg über Dienste der Informationsgesellschaft ermöglicht, falls Sie es nicht ablehnen. Diese Mitteilungen dürfen sich nur auf ähnliche Ware oder Dienstleistungen beziehen und können jederzeit durch einen Brief, eine E-Mail oder einen Klick auf das Link in der Werbebotschaft abbestellt werden. Die E-Mail-Adresse wird 3 Jahre nach dem letzten Einkauf vom Auftragnehmer zu diesem Zweck bearbeitet.

(3) Firma MAUTING s r.o. erklärt, daß alle persönlichen Daten vertraulich sind und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Ausnahme stellen die Spediteure dar, denen die persönlichen Daten der Abnehmer (Kunden) im dem für die Lieferung der Ware notwendigen Mindestumfang weitergegeben werden, der in dem für die Lieferung der Ware notwendig ist und auch die Verarbeiter, die sind

- Anbieter des Informationssystems K2 Atmitec s.r.o.;
- Anbieter des Softwares für Zusendung der elektronische Post MS Outlook
- Verwalter der Webseiten DIGIMAGI people s.r.o..
- Eventuell weitere Anbieter der bearbeitenen Softwares, Dienste und Applikationen, die zurzeit Gesellschaft nicht verwendet.

(4) Nehmen Sie zur Kenntnis, dass Sie Recht nach Verordnung haben:

- Zustimmung jederzeit Rücknehmen,
- fordern vom Auftragnehmer Information, was für Personalangaben verarbeitet,
- fordern vom Auftragnehmer die Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- fordern vom Auftragnehmer auf die Daten zugreifen und sie zu aktualisieren oder zu reparieren,
- fordern vom Auftragnehmer Löschung personenbezogener Daten - Löschung wird vom Auftragnehmer vorgenommen, soweit die Löschung der Absatz 1 dieser Information und den berechtigten Interessen des Auftragnehmers nicht widerspricht,
- im Zweifel über Einhaltung der mit Verarbeitung personenbezogener Daten, wenden Sie sich bitte an uns oder an das Amt für den Schutz personenbezogener Daten